

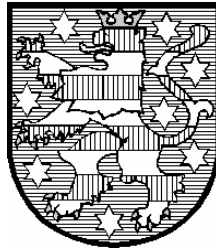
VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR

verkündet am 22.03.2006

gez. Böge

Justizsekretärin

als Urkundsbeamt^er der Geschäftsstelle



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Freistaates Thüringen,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie,
Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt,

- Kläger -

gegen

die G_____ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
G_____, _____ S_____,

- Beklagte -

wegen

Denkmalschutzrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Heßelmann als Vorsitzende,
den Richter am Verwaltungsgericht Hasenbeck,
die Richterin am Verwaltungsgericht Vogel,
den ehrenamtlichen Richter ,
den ehrenamtlichen Richter ,

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 22. März 2006

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.391,15 €zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.08.2003 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger und Widerbeklagte macht eine Restforderung in Höhe von 6.391,15 Euro aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen „Grabungsvertrag“ (Bl. 64, 65 d. BA) geltend. Die Beklagte macht im Wege der Widerklage (Bl. 39 GA) die Nichtigkeit dieses Vertrags geltend und fordert die Rückzahlung der von ihr bereits vereinbarungsgemäß entrichteten Abschlagszahlungen in Höhe der 1. Abschlagszahlung von 12.782,30 Euro und ½ der 2. Abschlagszahlung in Höhe von 6.391,15 Euro (insgesamt 19.173,45 Euro).

Der Beklagten wurde als Bauherrin unter dem 2.5.2005 eine Baugenehmigung für den Umbau und die Sanierung der als Einzeldenkmal ausgewiesenen Wohn- und Geschäftshäuser F____, Flur 136, Flurstück a und b in der Altstadt von Erfurt erteilt. Die Grundstücke, die mit einer Zusammenlegungsbaulast zu einem Baugrundstück vereint wurden, liegen in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet. Der Text der von der Unteren staatlichen Denkmalschutzbehörde erteilten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis vom 11.4.2001 (Bl. 56 BA) wurde wörtlich als Auflage in die Baugenehmigung übernommen. Hierin heißt es unter anderem:

Auflagen: <...>

- 1.1 Obwohl die von den Denkmalbehörden vom Bauherrn mit Schreiben vom 10.07.2000 geforderte Lokalisierung bestehender Durchgänge zwischen den Häusern F____ noch nicht erbracht ist, kann <...> davon ausgegangen werden, dass <...> entweder ein historischer Durchgang nachgewiesen oder ein neuer erlaubt wird. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage des bauhistorischen Befundes.
- 1.4 <...> Die Erdarbeiten für die Tiefgarage dieser Größenordnung zerstören mit sehr großer Wahrscheinlichkeit umfangreiche bau- und bodenarchäologische Kulturdenkmäler. Durch frühzeitige Sondierung müssen deren Umfang und Qualität vor Erteilung der Baugenehmigungen ermittelt werden. Die mögliche anschließende Hauptuntersuchung muss in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde mehrere Monate vor Baubeginn durchgeführt werden. <...>.

Am 26.11./3.12.2001 wurde zwischen der Beklagten und dem Kläger, hier handelnd durch das Thüringische Landesamt für Archäologische Denkmalpflege (TLAD), vertreten durch die Landesarchäologin Frau _____, der verfahrensgegenständliche „Grabungsvertrag“ geschlossen. In der Präambel zum Vertrag heißt es:

Die _____ G_____ GmbH plant den Umbau und Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser in der F_____ in Erfurt. Als Voraussetzung für die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zur Bebauung des Grundstücks sind archäologische Untersuchungen in diesem Relevanzgebiet erforderlich, deren Kosten der Verursacher entsprechend den §§13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz zu erstatten hat.

Weiterhin wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Abtragung der oberen Schicht unter Aufsicht eines Beauftragten des TLAD bis auf eine vom Grabungsleiter festgelegte Tiefe. Schaffung der Voraussetzungen für die archäologischen Untersuchungen bzw. Ausgrabungen. <...>

§ 2

Die TLAD übernimmt als zuständige Denkmalfachbehörde die Leitung und fachspezifischen Betreuung der Untersuchungen und die Aufbewahrung der Funde. Dazu gehören:

- Entscheidungen über die Freilegung von Flächen und die Anfertigung von Suchschnitten
- Durchführung von Ausgrabungen der archäologisch relevanten Flächen und Bereiche
- Vermessung der Grabungsorte und der Fundstellen
- Anfertigung der notwendigen Dokumentation je nach Erfordernis in Text, Foto oder Zeichnung
- Bergung, Reinigung, Inventarisierung, Verpackung und Aufbewahrung der Funde

Das TLAD organisiert einen zügigen Ablauf der Arbeiten und bemüht sich, die Untersuchungen vor Ort innerhalb von 3 Monaten abzuschließen. Für die Ausführung der archäologischen Untersuchung, Bergung und Behandlung der Funde sowie die Anfertigung der Dokumentation werden vom TLAD zusätzliche Zeitverträge mit einem Grabungsleiter und drei Arbeitern abgeschlossen. Für die Aufarbeitung nach Abschluss der Untersuchungen im Gelände sind 4 Wochen vorgesehen.

§ 3

In Abhängigkeit von der Schaffung der Voraussetzungen, beginnen die archäologischen Untersuchungen am 3. Dezember 2001; das Grabungsende ist der 31. Januar 2001 (*Anm.: zutreffend wohl 2002*). Sollten zeitliche Verzögerungen eintreten, die nicht vom TLAD verursacht worden sind, verschiebt sich der Zeitpunkt nach hinten.

§ 4

Der Verursacher stellt dem TLAD die erforderlichen Mittel für die Finanzierung des einzusetzenden Personals sowie sonstige Sachkosten zur Verfügung. Für die vom TLAD zu erbringende Leistung stehen insgesamt 50.000,- DM Brutto zur Verfügung. Eine erste Rate von 25.000 DM wird mit Grabungsbeginn fällig. Die zweite Rate wird nach Verbrauch der ersten Rate angefordert.

Diese Kalkulation setzt voraus, dass gleichzeitig mit der archäologischen Ausgrabung in der F_____ die Grabung in der F_____ durchgeführt wird, so dass der Grabungsleiter beide Untersuchungen parallel leiten kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine erneute Abstimmung über die Kosten zu treffen. Eine sofortige Abstimmung zwischen den Vertragspartnern wird vorgenommen, wenn mit Abweichungen zu den geschätzten Kosten zu rechnen ist. Sie richtet nach den Befunden bzw. erforderlichen Aufwendungen. Nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen erhält der Verursacher einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Eine eventuelle Rückerstattung erfolgt auf folgendes Konto: (Kein Konto angegeben).

In § 5 des Vertrags wurde für Vertragsänderungen Schriftform vereinbart.

Unter der Leitung der Gebietsreferentin des TLAD D_____ wurden im Jahr 2002 auf dem Baugrundstück Arbeiten durch die TLAD durchgeführt. Die Beklagte zahlte einen ersten Abschlag in Höhe von 12.782,30 Euro. Auf die in gleicher Höhe gestellte 2. Abschlagsrechnung (RE Nr. 40/02) zahlte die Beklagte am 7.2.2003 nur noch ½ (6.391,15 Euro) der geforderten Summe (Bl. 2, 3 d. GA). Mit Schreiben vom 17.2.2003 übersandte der Kläger der Beklagten einen Kostennachweis entsprechend § 4 des Vertrages (Bl. 3 GA, 49, 79 BA).

Nachdem die Beklagte die Überweisung des Restbetrags endgültig verweigert hatte, hat der Kläger am 5.12.2003 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor: Die „Grabungsvereinbarung“ sei ein öffentlich-rechtlicher Vertrag auf dem Gebiet des Denkmalschutzrechts, für den der Verwaltungsrechtsweg eröffnet und die Leistungsklage richtige Klageart sei. Der „Grabungsvertrag“ zwischen der insoweit auch zuständigen Denkmalfachbehörde und dem Bauherrn sei rechtswirksam. Dies gelte gerade auch unter der Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 5.2.2003- 8 A 10775/02 -). Ein Verstoß gegen das sog. Koppelungsverbot sei nicht gegeben. Die Klägerin habe sich keine zur Nichtigkeit führende unzulässige Gegenleistung versprechen lassen. Man habe sich keine Gegenleistung für eine Leistung versprechen lassen, auf die die Beklagte ohnehin einen Anspruch gehabt hätte. Die Gegenleistung der Beklagten stehe in sachlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Klägerin und sei nach den Umständen, insbesondere dem Gesamtinvestitionsvolumen und der Bedeutung des Grundstücks, den Umständen nach auch angemessen. Die Leistungspflichten seien inhaltlich hinreichend konkretisiert, auch wenn diese im Rahmen der fortschreitenden Arbeiten teilweise über Besprechungen erfolgt sei. Das Bestimmtheitsgebot sei nicht verletzt, weil für die Kosten die Zweckbestimmung erkennbar und eine Zuordnung grundsätzlich möglich sei. Im Übrigen seien die 50.000 DM als Kostenrahmen vereinbart worden, der im Wege eines abschließenden Mittelnachweises dem Beklagten zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden sollte. Der Kostenrahmen für die vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen sei auch deshalb eingehalten worden, weil Personal des TLAD zum Einsatz gekommen und keine Grabungsfirma beauftragt worden sei. Die Beklagte habe sich mit dem Einsatz des Personals und zudem an zwei verschiedenen Grabungsorten im Vertrag ausdrücklich einverstanden erklärt.

Um Kosten einzusparen sollten die Arbeitskräfte zeitgleich auf den Grundstücken F_____ Nr. ___ und Nr. ___ und daneben auch auf dem vom Beklagten ebenfalls sanierten Grundstück F_____ Nr. ___ eingesetzt werden können.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn - den Kläger - 6.391,15 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Die Restzahlung könne bereits infolge der Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 59 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 ThürVwVfG nicht verlangt werden (Bl. 37 GA), da ein entsprechender Verwaltungsakt wegen eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 3 ThürDSchG rechtswidrig gewesen wäre. Der Sache nach sei es hier nicht um die denkmalfachliche Begleitung, Sicherung und Behandlung von Funden und die Dokumentation gegangen, sondern um die Abrechnung der Grabungsarbeiten von Hilfskräften. Diese hätten aber auch kostengünstiger durch die Beklagte durchgeführt werden können, was die Klägerin unzulässig verweigert habe (Bl. 38 GA). Den Vertrag habe man mit dem Kläger alleine deshalb geschlossen, weil dieser wiederholt erklärt habe, die Arbeiten seien nur mit Fachkräften durchzuführen. Dass er die Arbeiten selbst letztendlich auch nur mit Hilfskräften durchführen konnte, sei nie thematisiert worden. Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung sei Gegenstand der Baugenehmigung gewesen. Nach Punkt 1.4 der Auflagen sollten die Untersuchungen aber bereits vor der Erteilung der Baugenehmigung durchgeführt werden. Die Baugenehmigung enthalte daher eine undurchführbare Auflage nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG. Ein diese Auflage ersetzender Vertrag sei daher auch aus diesem Grunde unwirksam (Bl. 38 GA). Selbst wenn der Vertrag wirksam wäre, seien weitere Zahlungen nicht geboten. Die pauschalierende Betrachtung sei im Übrigen nicht nachvollziehbar. Weder für die vom Kläger geltend gemachten Personalkosten noch für die Sachkosten sei der konkrete Nachweis erbracht, dass die betreffenden Aufwendungen auch angefallen seien. Der Kläger habe ausweislich der Endabrechnung vom 16.7.2003 (Bl. 87-137 d. BA) anteilig Weihnachtsgeld auf die Beklagte umgelegt, obwohl im Zeitraum 10.1.2002 bis 15.2.2002 nur in der F_____ gearbeitet worden sei. Dies ergebe sich bereits aus dem Besprechungsprotokoll vom 6.3.2002 (Bl. 43, 39 GA).

Mit Schriftsatz vom 12.2.2004 hat die Beklagte Widerklage erhoben (Bl. 39 d. GA).

Sie macht geltend, dass sie aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags einen Erstattungsanspruch über die bereits erbrachten Leistungen habe. Sie habe an den Kläger ohne Rechtsgrund geleistet.

Die Beklagte und Widerklägerin beantragt,

1. die Feststellung, dass die Grabungsvereinbarung vom 26.11./3.12.2001 nichtig ist und
2. den Kläger zu verurteilen, der Widerbeklagten einen Betrag in Höhe von 19.173,45 Euro zuzüglich Zinsen - an sie die Beklagte - zurück zu zahlen.

Der Kläger und Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger führt zur Widerklage im Wesentlichen aus, dass diese keinen Erfolg haben könne, weil die Leistungen aufgrund vertraglicher Grundlage erfolgt seien.

Das am 21.8.2003 beim Verwaltungsgericht Gera eingegangene Verfahren wurde mit Beschluss vom 1.12.2003 an das Verwaltungsgericht Weimar verwiesen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Beiakten, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist begründet.

Für die als allgemeine Leistungsklage zulässige Klage ist der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO) eröffnet, da die Beteiligten über die Wirksamkeit und die Rechtsfolgen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 ff. ThürVwVfG) streiten. Gegenstand des Vertrags sind Vereinbarungen zu den Verpflichtungen des Klägers als Bauherrn (Investoren) einerseits und den Obliegenheiten und Verpflichtungen der Denkmalbehörden andererseits, die sich im Falle von baulichen Veränderungen an einem Einzeldenkmal aufgrund von Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Denkmalrechts ergeben (vgl. Kopp/Ramsauer, zu § 54 VwVfG, Rdn. 28, 29, m.w.N.)

Der Kläger hat Anspruch auf die geforderten weiteren 6.391,15 € Euro aus dem als „Grabungsvereinbarung“ bezeichneten "Bauherren- oder Investorenvertrag", bei dem es sich um einen öffentlich-rechtlichen subordinationsrechtlichen Austauschvertrag nach §§ 54 Satz 2, § 56 ThürVwVfG i.V.m. § 1 ThürVwVfG handelt.

Eine der gewählten vertraglichen Form ausdrücklich entgegenstehende Rechtsvorschrift ist nicht gegeben (§ 54 S. 1, 2. Halbs. ThürVwVfG; zur Einordnung von Vertragsformverboten in Abgrenzung zu Inhaltsverboten siehe Kopp/Ramsauer, zu § 54, Rdn. 41a ff.).

Der wirksam zustande gekommene Vertrag leidet auch an keinem Nichtigkeitsmangel nach § 59 ThürVwVfG.

Gründe, die für ein sittenwidriges Verhalten des Klägers bei Vertragsschluss sprechen könnten sind nicht ersichtlich (§ 59 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 138 BGB). Ein sittenwidriges behördliches Verhalten kann zwar in einer missbräuchlichen Ausnutzung eines zwischen dem Privaten und der staatlichen Stelle bestehenden „Machtgefälles“ zum Zwecke des Vertragsschlusses liegen (vgl. bereits BVerwG - Urt. v. 6.7.6.1973 - DVBl. 1973, 800 f.). Allein das Vermitteln einer „tatsächlichen Alternativlosigkeit“ durch die Behörde genügt insoweit nicht. Selbst wenn daher der Kläger gegenüber der Beklagten erklärt hätte, dass nur seine (eigenen) Fachkräfte die Arbeiten ausführen könnten und es sich hierbei um eine objektiv falsche Behauptung gehandelt hätte, die für die Beklagte mangels Fach- und Herrschaftswissen nicht überprüfbar gewesen wäre, liegt hierin noch keine Ausnutzung einer mittels „staatlicher Machtstellung“ geschaffenen Zwangslage zum Zwecke des Vertragsschlusses. Ob etwas anderes gilt, wenn der Kläger, neben einer vermittelten tatsächlichen Alternativlosigkeit zum eigenen Leistungsangebot, zielgerichtet unter Ausnutzung des regelmäßig für einen Bauherrn bestehenden zeitlichen und wirtschaftlichen Realisierungsdrucks diesem einen Vertragsabschluss aufzwingt, kann hier dahinstehen. Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind weder ersichtlich, noch wurden sie substantiiert vorgetragen.

Die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden vertraglichen Leistungspflichten verstoßen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Verbote. Dies gilt sowohl für die vom Kläger übernommene Verpflichtung, die Grabungsarbeiten mit eigenem Personal auf dem Baugrundstück mit einer entsprechenden Terminstellung durchzuführen, als auch hinsichtlich der von der Beklagten übernommenen Zahlungspflicht für Personal- und Sachkosten. Es gibt auch in Thüringen (vgl. für Rheinland-Pfalz: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.2.2003 - 8 A 10775/02 - <juris>) keine Rechtsvorschrift, die nach ihrem Wortlaut oder ihrem Sinn und Zweck eine verbindliche Leis-

tungszusage gegenüber der Beklagten als privatem Unternehmen verbieten würde. Bei der Erfüllung der sich aus § 24 ThürDSchG in der hier anzuwendenden alten Fassung (a.F.) vom 7.1.1992 (GBl. S. 17) gültig bis 1.5.2004 - vgl. aber inhaltsidentisch § 24 ThürDSchG i.d.F. d. Neubekanntmachung v. 14.4.2004 (GVBl. S. 465) n.F. - ergebenden Obliegenheiten steht den zuständigen Denkmalfachbehörden ein weiter fachlicher Einschätzungs- und Ausgestaltungsspielraum zu. Dieser wäre zwar überschritten, wenn die Klägerin öffentliche Belange des Denkmalschutzes zugunsten rein fiskalischer Erwägungen zurückstellen würde. Dafür gibt es im vorliegenden Fall aber keine Anhaltspunkte. Die vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Kostenübernahme der Personal- und Sachkosten für die archäologischen Grabungsarbeiten führt ebenfalls zu keinem Rechtsverstoß. Dies gilt bereits deshalb, weil das Denkmalrecht in Thüringen ausdrücklich vorsieht, dass dem Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal die Grabungs- und Dokumentationskosten im Rahmen des Zumutbaren auferlegt werden können (§ 7 Abs. 4 ThürDSchG a.F./n.F.; zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.2.2003, a.a.O., m.w.N.). Diese Regelung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie ist insbesondere weder unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in eigentumsrechtliche Rechtspositionen, noch unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 14 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG; Art. 34 und 2 Abs. 1 ThürVerf) für den Eigentümer und Bauherrn (Investoren) unzumutbar. Zwar ist das Forschen nach verborgenen Kulturdenkmälern eine öffentliche Aufgabe, die hier dem Landesamt für Archäologische Denkmalpflege (heute Landesamt für Archäologie) als Fachbehörde übertragene ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass im Verhältnis zwischen dem Hoheitsträger und dem Privaten die dafür notwendigen Ausgaben allein von der öffentlichen Hand zu tragen sind. Die Notwendigkeit, in archäologisch sensiblen Bereichen Untersuchungen durchzuführen, ggf. Funde zu bergen und zu dokumentieren, folgt allein aus der vom Bauherrn „veranlassten“ Baumaßnahme. Als Veranlasser und - im Sinne einer auf den größtmöglichen Erhalt von noch unberührten archäologischen Schichten, gerichteten Denkmalpflege ist es auch im Hinblick auf die unter Gesetzesvorbehalt gewährte Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht zu beanstanden, wenn der Bauherr die Kosten als unmittelbarer Verursacher (Veranlasser) tragen muss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - das Gesetz die Übernahmeverpflichtung auf ein zumutbares Maß beschränkt (vgl. im Einzelnen zu den verfassungsrechtlichen Fragen grundlegenden OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., m.w.N.).

Eine Unwirksamkeit des Vertrags nach § 59 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 123 BGB ist nicht gegeben. Ein arglistige Täuschung hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte scheidet schon deshalb aus, weil sich aus den vorgelegten Abrechnungsunterlagen der Klä-

gerin ergibt, dass es sich trotz der projektbezogenen Zeitarbeitsverträge bei den eingesetzten Arbeitnehmern um teilweise mehrjährig für die Klägerin tätige Fachkräfte handelte. Aber selbst wenn man in einer Erklärung, es könnten „nur Fachkräfte der Behörde“ eingesetzt werden, das „Vortäuschen einer tatsächlichen Alternativlosigkeit“ sehen wollte, käme eine Anfechtung nach § 123 BGB nicht in Betracht. Insoweit ist bereits nicht ersichtlich, dass die notwendige Anfechtung durch die Beklagte binnen Jahresfrist (§ 124 BGB) erfolgte wäre (vgl. zum Anfechtungsgrund: Kopp/Ramsauer, zu § 59 VwVfG, Rdn. 17, m.w.N.).

Es liegt auch keiner der für subordinationsrechtliche Verträge geltenden besonderen Nichtigkeitsgründe nach § 59 Abs. 2 ThürVwVfG vor.

Insbesondere liegt kein Fall des § 59 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG vor, wonach ist ein Verwaltungsakt nichtig ist, den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann. Die Beklagte kann aber auch hier nicht mit Erfolg geltend machen, dass die als Auflage 1.4 zur Baugenehmigung bezeichnete Nebenbestimmung im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht mehr erfüllt werden konnte und daher ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts nichtig gewesen wäre. Adressat der Nebenbestimmung in der Baugenehmigung aus dem Mai 2001 war die Beklagte. Zutreffend ist, dass weder im Zeitpunkt der Baugenehmigungserteilung und des Vertragschlusses im Dezember 2001 die Sondierungsarbeiten und Untersuchungen abgeschlossen waren. Der bloße zeitliche Verzug führt hier aber nicht zu einer tatsächlichen Unmöglichkeit. Die beauftragte Leistung - Sondierungen, Grabungen, Untersuchungen vor Genehmigungserteilung – konnte, auch wenn der Beklagte die Genehmigung schon im Mai 2001 erhielt, bei Vertragschluss von „jedermann“ noch erbracht werden, weil das Leistungssubstrat - das zu untersuchende Denkmal - noch vorhanden war.

Die Nichtigkeit des Investorenvertrags folgt auch nicht aus § 59 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 44 Abs. 1 ThürVwVfG, da kein besonders schwerer und offensichtlicher Form- oder Inhaltsfehler gegeben ist.

In formeller Hinsicht ergibt sich kein schwerer und offenkundiger Fehler daraus, dass hier weder die Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 23 Abs. 1 ThürDSchG a.F./n.F.) noch die Untere Bauaufsichtsbehörde, sondern das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege/Landesamt für Archäologie (§ 24 ThürDSchG a.F./n.F.), als Denkmalfachbehörde gegenüber dem Bauherrn (Investoren) gehandelt und den Vertrag geschlossen hat.

Auch wenn das Handeln einer sachlich/funktional unzuständigen Behörde zur Nichtigkeit eines Verwaltungsakts führen kann (vgl. Kopp/Ramsauer, zu § 44 VwVfG, Rdn. 14 bis 16, m.w.N.), bestehen vorliegend gegen den Vertragschluss durch die Denkmalfachbehörde keine Bedenken. Zwar gibt es keine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Denkmalfachbehörden die Kosten für ihre Tätigkeit unmittelbar gegenüber einem Investor/Veranlasser geltend machen dürften. Hieraus folgt aber nicht, dass ein Vertragschluss unzulässig ist. Dabei kann dahinstehen, ob sich die Befugnis unmittelbar und alleine aus der für die Denkmalfachbehörde geltenden Zuständigkeitsvorschrift ergibt (§ 24 ThürDSchG a.F./n.F.), da es sich nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut wohl nur um eine reine Aufgabenzuweisungsnormen handelt. Die Befugnis zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Investorenverträge für die Denkmalfachbehörde - wovon im Ergebnis auch der Beklagte zutreffend ausgeht (Bl. 68 d. GA) - ergibt sich aus der Vorschrift des § 54 S. 2 ThürVwVfG selbst. Zwar ist die Reichweite der Regelung umstritten ist (vgl. nur Kopp/Ramsauer, zu § 54 VwVfG, Rdn. 48, m.w.N.). Das Gericht folgt hier aber der obergerichtlichen Rechtsprechung, nach der, im Unterschied zum reinen Gesetzesvollzug, das Wesen des subordinationsrechtlichen Vertrags nach § 54 S. 2 VwVfG/ThürVwVfG gerade darin besteht, dass erst der Konsens der Vertragspartner eine Lösung ermöglicht, für die der "strenger gebundene" und damit „weniger elastische Verwaltungsakt“ versagen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2000, BVerwGE 111, 162, 165 f.). Dieser Ansatz findet seine Stütze im Wortlaut des zumindest rechtsgedanklich auch für den subordinationsrechtlichen Vertrag geltenden § 54 Satz 1, 2. Halbs. ThürVwVfG (vgl. auch Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rdn. 48), wonach ein öffentliches Rechtsverhältnis durch Vertrag geregelt werden kann, „soweit Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen“. Hieraus folgt, dass wenn und soweit der Vertragsgegenstand in Richtung auf den Privaten überhaupt nur einer Regelung durch einen Verwaltungsakt zugänglich ist, sich selbst eine Behörde die zum Erlass des konkreten Verwaltungsakts nicht ermächtigt wäre, grundsätzlich auch zu einer auf dieses Rechtsverhältnis bezogenen vertraglichen Leistung verpflichten kann. So verhält es sich hier. Vertragsgegenstand sind die durch die Tiefbauarbeiten der Beklagten in der F_____ veranlassten Grabungsarbeiten und die Übernahme diesbezüglicher Kosten. Das Vorhaben bedurfte hinsichtlich der Tiefbauarbeiten einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG (a.F./n.F.) beziehungsweise einer entsprechenden Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürDSchG (a.F./n.F.), da vermutet wurde, dass sich im Erdbereich auf dem Gelände Kulturdenkmale befinden. Für die Erteilung der Erlaubnis ist die untere Denkmalschutzbehörde nach §§ 13, 14 ThürDSchG (a.F./n.F.) i.V.m. § 23 Abs. 1 ThürDSchG (a.F./n.F.), für die Erteilung der Baugenehmigung, die die Erlaubnis

mit der Einholung der denkmalschutzrechtliche Zustimmung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürDSchG (a.F./n.F.) einschließt, die Bauaufsichtsbehörde als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig. Nach Wortlaut und systematischem Zusammenhang des § 13 Abs. 1 und Abs. 3 ThürDSchG (a.F./n.F.) kann die Denkmalschutzbehörde im Erlaubnisverfahren dem „Verursacher des Eingriffs in das Denkmal“ die Kosten für die denkmalrechtliche Begleitung seines Vorhabens durch die Denkmalfachbehörde (Erdarbeiten, Sicherung und Behandlung von Funden und notwendigen Dokumentation) auferlegen (§ 13 Abs. 3 ThürDSchG i.V.m. § 7 Abs. 4 ThürDSchG (a.F./n.F.)). Damit besteht ein subordinationsrechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Unteren Denkmalbehörde/Bauaufsicht und der Beklagten, das die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung nach § 54 S. 2 ThürVwVfG für die Denkmalfachbehörde eröffnet, da der Vertragsschluss gerade nicht voraussetzt, dass die handelnde Behörde gesetzlich befugt ist, die betreffende Regelung, insbesondere die vom Bürger zu erbringende Leistung selbst durch Verwaltungsakt festsetzen zu können. Es genügt, wenn das behördliche Handeln im Gegenstandsbereich eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses bleibt, das einer Regelung durch Verwaltungsakt zugänglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, zu § 54 VwVfG, Rdn 48; auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.2.2003, a.a.O.). So verhält es sich hier. Die Denkmalfachbehörde ist zwar zum Erlass eines Erstattungsbescheids nicht ermächtigt, hat sich aber zu vertraglichen Leistungen verpflichtet, die im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Mitwirkungspflichten im Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 i.V.m. § 14 Abs. 3 ThürDSchG (a.F./n.F.) liegen. Damit bleibt ihr Handeln selbst im baurechtlichen Genehmigungsverfahren offensichtlich im denkmalschutzrechtlichen Gegenstandsbereich.

Der Investorenvertrag ist auch nicht nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG unwirksam, da kein Verstoß gegen die Regelungen des nur für subordinationsrechtliche Verträge geltenden § 56 ThürVwVfG gegeben ist (vgl. zum Prüfungsumfang: Ramsauer/Kopp, zu § 59 VwVfG, Rdn. 28).

Gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürVwVfG muss die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart sein und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben sowie den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen. Dabei beschränkt § 56 Abs. 2 VwVfG die Zulässigkeit der behördlichen Forderung nach einer Gegenleistung dann, wenn auf die behördliche Leistung ein Anspruch besteht, auf Sachverhalte, in denen diese bei Erlass eines Verwaltungsakts Inhalt einer Nebenbestimmung sein könnte. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die finanzielle Gegenleistung der Beklagten wurde für einen bestimmten Zweck vereinbart. Im Vertrag wurde schriftlich festgelegt, dass die Beklagte eine „gedeckelte“ Kostenpauschale für die bei Grabungsarbeiten, Befundung und Dokumentation durch die Denkmalfachbehörde auf den Grundstücken F_____ übernimmt. Werden mehrere Leistungen erbracht und/oder werden Leistungspauschalen vereinbart, wird dem sich aus dem aus dem Bestimmtheitserfordernis erwachsenden Gebot der konkreten Zweckbestimmung nur Rechnung getragen, wenn die im Austauschverhältnis stehenden Leistungen sich insbesondere nach Art, Umfang und Zeitpunkt konkret zuordnen lassen, sich also eine unmittelbare Kausalität von Leistung und Gegenleistung ergibt (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, 6. A., zu § 56 VwVfG, Rdn. 51, 52, m.w.N.). Nur in diesem Fall kann ausgeschlossen werden, dass die vom Bürger zu erbringende Gegenleistung tatsächlich nicht einem anderen öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist, als die von der Behörde (gesetzlich) geschuldete oder in Aussicht gestellte Leistung. Diese Voraussetzungen sind vorliegend im Ergebnis noch gegeben, obwohl aufgrund der kostenmäßigen Pauschalvereinbarung die Ursächlichkeit von konkreter behördlicher Leistung und der geldlichen Gegenleistung sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt. Auch wenn die streitige Pauschalvereinbarung keine konkretisierte Zuordnung der gegenseitigen Leistungen zulässt, weil der denkmalfachlichen Begleitung der Erdarbeiten, der Sicherung und Behandlung von Funden und deren Dokumentation für das Grundstück F_____ nur eine pauschale Zahlungsverpflichtung von „bis zu 50.000 DM“ gegenübersteht, ist eine konkrete Zweckbestimmung möglich, die sich hier in zulässiger Weise aus dem Vertragsvollzug ergibt. Die notwendige Konkretisierung muss jedenfalls im Denkmalschutzrecht nicht zwingend in der Vertragsurkunde erfolgen, zumal die vertraglich festgelegten Kostengruppen sich aus der Regelung des § 13 Abs. 3 ThürDSchG ergeben. Die Forderung nach einer bereits im Vertrag vorzunehmenden Differenzierung in fachliche Teilleistungen, eine detaillierte Begründung und Kalkulation der (voraussichtlichen) Kosten ist im Zusammenhang mit dem Nachweis der unmittelbaren Kausalität von Leistung und Gegenleistung nicht erforderlich. Eine solche Forderung würde der für den Verwaltungsvertrag stehenden Flexibilisierung des Verwaltungshandelns widersprechen und insoweit auch der besonderen Situation bei Grabungsarbeiten, Befundung und Dokumentation im Denkmalschutzrecht nicht gerecht. Es ergibt sich für das Denkmalschutzrecht aus der Natur der Sache, dass die Notwendigkeit bestimmter Arbeiten nach Art und Umfang schwer vorhersehbar oder allenfalls an Erfahrungswerten orientiert werden kann. Die deshalb einzuräumende Möglichkeit einer sachbezogenen Pauschalierung findet allerdings ihre Grenze, wenn die Gegenleistung zu einer „formularmäßig standardisierten Abgabe“ in Investorenverträgen wird, die von der Behörde „nach Belieben“ verwendet

werden kann (vgl. im Ergebnis auch: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.2.2003, a.a.O., m.w.N. zum Diskussionsstand). Die Vereinbarung eines pauschalierten Kostenrahmens in einem denkmalrechtlichen Investorenvertrag ist danach unter den folgenden vier Mindestvoraussetzungen nicht zu beanstanden: Erstens, die pauschalierte Geldzahlung des Investors muss zumindest auf einer an Erfahrungswerten der Denkmalfachbehörde orientierten Kostenschätzung beruht. Zweitens, der ausgewiesene Geldbetrag muss erkennbar als Leistungsobergrenze für die zumindest nach den Kostengruppen im Sinne des § 13 Abs. 3 ThürDSchG beschriebenen Leistungen der Behörde festgelegt worden sein. Drittens, die konkrete Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen muss die Möglichkeit einer Erstattung zu Gunsten des Veranlassers vorsehen. Viertens, im Rahmen des Vertragsvollzugs, spätestens mit der entsprechenden Schlussrechnung, müssen jeder der vertraglich vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen der Behörde Aufwendungen in konkreter Höhe zugeordnet werden können. Diese vier Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei verständiger Würdigung ergibt sich aus § 4 des Vertrags, dass ein pauschalierter und gedeckelter Kostenrahmen auf der Basis einer Kostenschätzung gewollt und auf der Basis eines, von der Denkmalfachbehörde gegenüber dem Gericht nochmals bestätigten, Erfahrungswerts von circa 100 DM/m² Grabungsfläche bei Stadtkerngrabungen unter Beachtung der Kostengruppen des § 13 Abs. 3 ThürDSchG vereinbart wurde. Dass die Gegenleistung im Vertragsvollzug konkretisiert werden sollte, ergibt sich bereits aus der Vereinbarung, dass in Erwartung einer Abweichung von den geschätzten Kosten eine „sofortige Abstimmung“ zwischen den Vertragspartnern zu erfolgen hatte. So wurde ausweislich des von der Beklagten selbst in das Verfahren eingeführten Gesprächsprotokolls vom 6.3.2002 (Bl. 43 d. GA) die Gegenleistung in einem ersten Schritt durch die Vereinbarung einer ersten Abschlagsrechnung von 25.000 DM binnen drei Wochen vor dem Beginn der archäologischen Untersuchungen konkretisiert. Das Grabungsfeld wurde mit einer Fläche von 400 m² bis 500 m² bei wahrscheinlich 200 m³ zu bewegendem Erdreich benannt. In dem vom Geschäftsführer der Beklagten unterschriebenen Protokoll wurde zudem festgehalten, dass Abtragungs- und Transportarbeiten durch „die Archäologen“ und einen von ihnen eingesetzten Baubetrieb sowie einen Minibagger, der vom Beklagten angemietet werden sollte, durchgeführt werden sollten. Die vereinbarte Veränderung des Zeitfensters für die Arbeiten, der daraufhin erfolgte Einsatz des Personals am Grabungsort sowie die anschließende Gesamtabrechnung zeigen die weitere schrittweise Konkretisierung der Gegenleistung bezogen auf die Personal- und Sachkosten. Durch die vorgelegten Stundennachweise und Gehaltsabrechnungen kann auch keine Rede davon sein, dass die Gegenleistung im Hinblick auf den Einsatz von (eigenem) Personal und Material in gesetzwidriger Weise unbestimmt ist.

Insoweit kann die Beklagte jedenfalls nicht geltend machen, dass, wie die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.7.2005 einräumt (Bl. 79 d. GA), eine „stunden- bzw. tageweise Aufteilung“ von Arbeitsleistungen des Grabungspersonals insoweit nicht möglich ist, als dass Personal zeitweise auch auf dem Grundstück F_____ eingesetzt wurde. Dieser Einsatz war Gegenstand der in § 4 getroffenen Finanzierungsvereinbarung und erfolgte ausdrücklich zur Kostenminimierung zu Gunsten der Beklagten. Insoweit wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn die Beklagte sich hier auf eine fehlende Konkretisierungsmöglichkeit berufen wollte.

Die Übernahme der Kosten für die Grabungen dient zudem offensichtlich dem Landesamt zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben (§ 56 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG), was sich hier bereits aus der Aufgabenzuweisungsnorm des § 24 ThürDSchG (a.F./n.F.) ergibt. Dabei ist (auch) hier unerheblich, dass die Ermächtigung zur Erhebung von Kosten im Außenverhältnis nicht der Denkmalfachbehörde, sondern der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der Bauaufsicht zusteht, da § 56 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG vom Wortlaut an den Aufgabenbereich der vertrags-schließenden Behörde (in § 24 ThürDSchG) anknüpft (vgl. auch Kopp/Ramsauer, zu § 56 VwVfG, Rdn. 11).

Die vereinbarte Geldleistung steht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den in § 2 des „Grabungsvertrags“ bestimmten Grabungs- und sonstigen Leistungen der Behörde. Der unmittelbare Sachzusammenhang ergibt sich aufgrund der Rechtslage im Freistaat Thüringen bereits aus dem Gesetz selbst, weil die Leistungen der öffentlichen Hand und die diesbezügliche Kostenerstattung des Veranlassers dem im öffentlichen Interesse stehenden Denkmalschutz dienen (§§ 1, 24, 13 Abs. 3 ThürDSchG a.F./n.F.).

Die abgerechnete Gegenleistung ist nach den gesamten Umständen auch angemessen (§ 56 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbs. ThürVwVfG). Angemessenheit bedeutet, dass Leistung und Gegenleistung wirtschaftlich ausgewogen sein müssen; die Behörde darf weder wuchern noch verschleudern (Stelkens/Bonk/Sachs, zu § 56 VwVfG, Rdn. 54). Für die Angemessenheit der vereinbarten 50.000 DM spricht zunächst der vom Kläger herangezogene Erfahrungssatz von circa 100 DM/m² bei einer Stadtkerngrabung von um die 500 m² Grabungsfläche. Dass die voraussichtlichen Kosten jedenfalls nicht zu Lasten der Beklagten zu hoch angesetzt wurden, belegen auch die Endabrechnung sowie insbesondere die glaubhaften Ausführungen des Klägers zu dem im Rahmen der Grabungstätigkeiten nötig gewordenen erhöhten Personaleinsatzes. Die auf die Gesamtumstände bezogene Angemessenheit der Gegenleistung ist zudem - „subjektiv“ - auch an dem Wert der vom Kläger für die Beklagte erbrachten Leistung zu messen. Diese orientiert sich am Investitionsvolumen des vom Veranlasser betriebenen Bauvorhabens (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.). Nach den Angaben des Beklagten im Bauantrag

vom 4.5.2000 hatte das Bauvorhaben F_____ ein Investitionsvolumen von 1.126.000 DM (Bl. 83 d. Beiakte). Dass die Beklagte nach ihrer Einschätzung der vertraglich zugesagte Betrag von 50.000 DM im Verhältnis zu der Investitionssumme unangemessen schien, hat sie nicht behauptet und drängt sich auch nicht auf. Auch deshalb kann von einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung keine Rede sein, zumal den Vertragsparteien für die Beurteilung der Angemessenheit gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Verhandlungsspielraum zusteht (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., m.w.N.). Soweit der Beklagte geltend macht, er hätte einzelne Arbeiten mit eigenen Kräften günstiger durchführen können, hat er diesen Vortrag nicht weiter substantiiert. Demgegenüber hat der Kläger nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, dass es sich bei den eingestellten Hilfskräften um (angelerntes) Fachpersonal handelte, auf dass ausweislich der Gehaltsabrechnungen zum Teil über Jahre und mehrfach zurückgegriffen wurde und wird. Abgesehen davon, dass der Denkmalfachbehörde hier ein fachlicher Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum bei der Planung und dem Einsatz von Personal zukommen muss, ist die Beklagte diesen Darstellungen auch nicht entgegen getreten.

Letztendlich findet die Beschränkung des § 56 Abs. 2 ThürVwVfG auf den vorliegenden Investorenvertrag keine Anwendung. Dies gilt schon deshalb, weil die für die behördlichen Grabungsleistungen vereinbarte finanzielle Gegenleistung auf der gesetzlichen Erstattungspflicht des § 13 Abs. 3 ThürDSchG beruht und damit Gegenstand eines Verwaltungsakts sein könnte (vgl. zur Rechtslage in Rheinland-Pfalz: OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.).

Der Kläger kann aus dem im Ergebnis rechtswirksamen Investorenvertrag die Restforderung in geltend gemachter Höhe von 6.391,15 Euro auch noch verlangen. Aufgrund der zulässig erfolgten Pauschalierung der Gegenleistung ist die im Rahmen des Vertragsvollzugs erfolgte Konkretisierung der Restforderung über die Personalkosten nicht zu beanstanden.

Die Klägerin war nach § 3 des Vertrags verpflichtet, das für die Arbeiten auf den Grundstücken F_____ erforderliche Personal ab dem 3.12.2001 vorzuhalten. Hierzu wurde mit Herrn D_____ W_____ am 28.11.2001 ein für den Zeitraum 1.12.2001 bis 28.2.2002 befristeter Arbeitsvertrag hinsichtlich der „Leitung der archäologischen Untersuchungen des Grabungsprojektes F_____ (Bau eines Stadthauses, Umbau/Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser); wissenschaftliche Bewertung und Auswertung der Befundsituation; Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit auf der Basis des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) v. 21.12.200 (BGBl. I S. 1966)“ geschlossen. Die Stelle wurde mit der Vergütungsgruppe BAT-O IIa, Fallgruppe 1a Teil 1 der Anlage 1a/1b zum BAT-O eingruppiert (§ 22 Abs. 3

BAT-O). Ein weiterer befristeter Vertrag wurde mit Herrn M_____ B_____ ebenfalls am 28.11.2001 für den Zeitraum 1.12.2001 bis 28.2.2002 hinsichtlich der „Mitarbeit bei den archäologischen Untersuchungen im Rahmen des Grabungsprojektes F_____ in Erfurt; (Bau eines Stadthauses, Umbau/Sanierung der Wohn- und Geschäftshäuser)“ geschlossen. Die Stelle wurde nach dem Manteltarifvertrag MTArb-O und den diesen ergänzenden Bestimmungen in die Lohngruppe 2 eingeordnet. Aus der anhand der Gehaltsabrechnungen nachvollziehbaren Personalkostenaufstellungen der Klägerin ergibt sich, dass sie für den Zeitraum 10.1.2002 bis 15.2.2002 für den Grabungsleiter 4.552,47 Euro und den Grabungsarbeiter 2.285,18 Euro, insgesamt 6.837,60 Euro zeitanteilig nach Arbeitstagen aufgewendet hat, von dem ein Betrag in Höhe von 6.391,15 Euro noch nicht beglichen wurde.

Die Klägerin hat für den Vertragszeitraum ab 1.12.2001 nachvollziehbar und insoweit auch unwidersprochen erklärt, dass zumindest Herr M_____ B_____ zunächst vom 1.12.2001 bis 9.1.2002 auf dem Grabungsgelände F_____ gearbeitet hat. Ausweislich der Arbeitszeitlisten wurden dann aber Herr D_____ W_____ und Herr M_____ B_____ ab dem 10.1.2002 bis einschließlich 15.2.2002 auf dem Grabungsgelände F_____ eingesetzt und anschließend abgezogen. Nur für diesen Zeitraum wurden die Aufwendungen weiterberechnet. Soweit nun die Beklagte behauptet, dass in dem als „Abschnitt I“ bezeichneten vorgeannten Zeitraum keine Grabungsarbeiten auf dem Gelände F_____ durchgeführt worden seien, ist der Vortrag unsubstantiiert. Allein aufgrund dieser pauschalen Behauptung besteht auch keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen, zumal die Richtigkeit der vom Kläger vorgelegten Arbeitszeitlisten nicht bestritten wurde. Die Beklagte kann hier auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass ihr unzulässig für die genannten Mitarbeiter das Weihnachtsgeld zeitanteilig weiterberechnet wurde. Auf der Basis der 2000/2001 geltenden § 1 Tarifvertrag für eine Zuwendung für Angestellte- bzw. Arbeiter-Ost (TV Zuwendung Ang-O/Arb-O) stand beiden Mitarbeitern das Weihnachtsgeld zu und konnte damit in anteiliger Höhe von 745,24 Euro für den Grabungsleiter W_____ und in Höhe 225,24 Euro für den Grabungsarbeiter B_____ weiterberechnet werden.

Nach alldem war der Klage, einschließlich des sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB ergebenden Zinsanspruchs seit Rechtshängigkeit der verwiesenen Streitsache, in vollem Umfang stattzugeben.

Der nach § 88 VwGO allein als gemäß § 89 Abs. 1 und 2 VwGO zulässige Widerklage auszuliegende Antrag der Beklagten ist unbegründet. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen besteht nicht, da das zugrunde liegende Vertragsverhältnis

aus den oben genannten Gründen rechtswirksam und die geltend gemachte Forderung im Übrigen auch der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.

Die für die Klage und die Widerklage einheitliche Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§709, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

Der Zulassungsantrag ist innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag erfolgt - beim Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar einzureichen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Heßelmann

Hasenbeck

Vogel

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 25.564,60 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Der Streitwert der Klage und Widerklage waren hier nach §§ 173 VwGO i.V.m. § 45 GKG zu addieren, das es sich nicht um den selben Streitgegenstand handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Streitwertbeschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Heßelmann

Hasenbeck

Vogel